

Peter Huizing SJ

„Göttliches Recht“ und Kirchenverfassung

Der analytisch-alphabetische Index, den Kardinal Gasparri zum kirchlichen Gesetzbuch vom Jahr 1917 zusammenstellen ließ, verweist unter dem Stichwort „Göttliches Recht“ („*ius divinum*“) auf fünf Kanones. Tatsächlich kommt das Wort jedoch öfters vor. Derselbe Begriff wird auch mit anderen Worten zum Ausdruck gebracht. Der Bearbeiter dieses Index dürfte sich für die Bedeutung des Wortes und die Funktion des Begriffs in der Kirchenverfassung nur mäßig interessiert haben. Nach der damals geläufigen Auffassung waren die Einrichtungen und die Normen, die als göttliches Recht erklärt wurden, genau in der vom kirchlichen Gesetzbuch beschriebenen Form von Christus eingesetzt. Das göttliche Recht wurde als ein Komplex von präzise feststehenden, bleibenden und unveränderlichen Gesetzen verstanden, die zu allen Zeiten goltten hatten, gültig sind und gültig bleiben. Die Vorschriften des positiven kirchlichen Rechts waren Änderungen unterworfen, die Vorschriften des göttlichen Rechts standen jenseits allen Wechsels von Raum und Zeit.

Mit dem Aufkommen der Frage nach einer Entwicklung der Dogmen wurde die Frage nach einer Entwicklung des göttlichen Rechts unvermeidlich, und damit auch die Frage nach Inhalt und Sinn dieses göttlichen Rechts. Eine kritische Betrachtung des Begriffs „*ius divinum*“ mag zunächst einmal beitragen zur Erhellung von Bedeutung und Funktion des göttlichen Rechts in der Verfassung der Kirche.

Terminologie

Meist faßt das kirchliche Gesetzbuch unter dem Ausdruck „göttliches Recht“ das Naturrecht und das positiv göttliche Recht („*ius divinum positivum vel naturale*“) zusammen. Nur vereinzelt wird das göttliche Recht dem Naturrecht gegenübergestellt („*ius divinum vel naturale*“). Das Naturrecht wird als das Recht verstanden, das aus dem von Gott geschaffenen Wesen des Menschen durch die natürliche Vernunft erfaßt werden kann; das positive göttliche Recht ist dann jenes Recht, das in der Offenbarung und durch sie festgelegt ist und ausschließlich aus ihr erkannt werden kann. Äquivalente Ausdrücke für „positives göttliches Recht“ sind: „kraft göttlicher Einsetzung“ („*ex divina institutione*“), „kraft göttlicher Anordnung“ („*ex divina ordinatione*“), „kraft Einsetzung durch Christus“ („*ex Christi institutione*“).

Der Ausdruck „Naturrecht“ wird im kirchlichen Gesetzbuch für mehrere, sehr verschiedenartige Sachverhalte gebraucht. Kanon 1405 § 1 bestimmt, daß eine Erlaubnis

zum Lesen verbotener Bücher keineswegs vom Verbot des Naturrechts entbindet, Bücher zu lesen, die eine unmittelbare Gefahr für das religiöse Leben darstellen. Hier wird Naturrecht nicht zu einer Rechtsnorm erklärt, d. h. eine Norm, die die Rechtsverhältnisse der Menschen untereinander regelt, sondern zu einer sittlichen oder ethischen Norm der individuellen Lebensführung. Kanon 1068 § 1 erklärt, daß vorausgehende und bleibende Impotenz eine Ehe kraft des Naturrechts ungültig macht. Hier wird in erster Linie festgelegt, was sich der Gesetzgeber als Inhalt der Ehe vorstellt, nämlich in dem Sinn, daß das Verhältnis Ehegatte-Ehegattin als nicht vorhanden erklärt wird zwischen einem Mann und einer Frau, die niemals ehelichen Verkehr haben können. Es ist eine ontologische Aussage über einen für wesentlich gehaltenen Inhalt der Ehe, aus der dann u. a. Normen und Rechtsverhältnisse zwischen Mann und Frau abgeleitet werden. Kanon 1935 § 2 erklärt, daß man auf Grund des Naturrechts verpflichtet ist, Übertretungen der kirchlichen Strafgesetze bei der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen, falls diese Übertretungen eine Gefahr für Glaube oder Religion bedeuten oder sonstwie die Kirchengemeinschaft schädigen. Das ist eine Rechtsnorm, die eine Verpflichtung des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft und einen Anspruch der Gemeinschaft an den einzelnen beinhaltet. Kanon 727 § 1 umschreibt Simonie kraft göttlichen Rechts als die Absicht, „um ein zeitliches Gut rein geistliche Güter oder irdische Güter, die mit geistlichen Gütern zu einer Einheit verbunden sind, zu kaufen oder zu verkaufen“. Dies ist die Umschreibung einer – unerlaubten – Causa eines Kontrakts. Hier hat das göttliche Recht gleichzeitig eine biblische und eine naturrechtliche Quelle. Die mittelalterlichen Kanonisten beteuerten, daß auch ein Arzt oder ein Lehrer seine Kunst oder seine Wissenschaft nicht verkaufen dürfe, sondern nur einen „Ehrenlohn“ für seinen Lebensunterhalt zu fordern berechtigt sei. Wir können dasselbe von jeder menschlichen Arbeit als menschlicher Leistung sagen. Eine derart gemischte Offenbarungs- und Naturrechtsnorm war auch in Kanon 1060 zu finden, wonach eine Mischehe, die für den katholischen Partner oder für die Kinder Gefahr für Glaube oder Sitten („periculum perversionis“) mit sich bringt, als durch das göttliche Gesetz selbst verboten bezeichnet wurde.

Die absolute Gültigkeit des göttlichen Rechts

Verschiedene Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuchs machen klar, daß das göttliche Recht absoluter Maßstab des Handelns ist, der jede menschliche Instanz absolut bindet. Auch das positive kirchliche Recht ist an die absolute Geltung des göttlichen Rechts gebunden. So kann keine Gewohnheit etwas aufheben, was natürlichen oder positiv göttlichen Rechts ist (Kanon 27). Es ist auch keiner Verjährung unterworfen (Kanon 1509, 10). Wo über Dispens von Gesetzen gesprochen wird, ist immer ausdrücklich hinzugefügt, daß es sich um positive kirchliche Gesetze handelt; Dispens von göttlichem Recht ist völlig ausgeschlossen. Eine Ehe, geschlossen mit einem Hindernis

natürlichen oder göttlichen Rechts, wird von der Kirche nicht gültig gemacht, selbst nicht von dem Zeitpunkt an, zu dem das Hindernis aufhörte (Kanon 1139 § 2; von der letzten Klausel wird übrigens oft abgewichen). Die Bestimmungen des örtlich geltenden bürgerlichen Rechts werden vom kanonischen Recht auch für innerkirchliche Kontrakte und Vergleiche oder Transaktionen als bindend erklärt, es sei denn, diese Bestimmungen stünden im Widerspruch zum göttlichen Recht (Kanon 1529 und 1926). Ein früher gültiges Disziplinalgesetz, das weder explizit noch implizit in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen ist, ist außer Kraft, ausgenommen, es sei natürlichen oder positiv göttlichen Rechts (Kanon 6, 6). Selbst wo es umstritten ist, ob bestimmte Normen göttliches Recht oder Naturrecht sind, geht man den Weg der größeren Sicherheit: niemals wird eine Ehe erlaubt, solange noch Zweifel bestehen, ob die Partner in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie blutsverwandt sind (Kanon 1076 § 3). Eine Ehe wird nur dann als ungültig erklärt, wenn dies mit moralischer Sicherheit bewiesen ist; bestehen nur Zweifel an der Gültigkeit – mögen es auch sehr begründete Zweifel sein –, wird doch die Gültigkeit der Ehe angenommen; und dies auf Grund der Meinung, man könnte andernfalls Gefahr laufen, das göttliche Gesetz der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe zu übertreten (Kanon 1014).

Vor allem dieser Kanon 1014 („Die Ehe erfreut sich eines besonderen Rechtsschutzes. Im Zweifel muß man daher so lange an der Gültigkeit einer Ehe festhalten, bis ihre Ungültigkeit bewiesen ist“) hat wichtige praktische Konsequenzen, weil er in einer Reihe von Eheprozessen das Urteil bestimmt. Schon von verschiedenen Seiten wurden Stimmen laut, die für die Aufhebung dieses Kanons plädieren. Ist es wohl richtig, daß man im Zweifelsfall hinsichtlich der Anwendbarkeit einer Vorschrift göttlichen Rechts diesen Zweifel in verantwortlicher Weise dadurch beseitigen kann, daß man immer und überall und um der Sicherheit willen diese Vorschrift trotzdem anwendet? Zeigt sich hier nicht schon eine Auffassung, die das Naturrecht oder das göttliche Recht im allgemeinen als ein System von absolut unveränderlichen, verpflichtenden Vorschriften und Verboten betrachtet, gänzlich unabhängig von der konkreten Situation, in der sich Menschen vorfinden können?

Veränderliches Naturrecht

Die oben erwähnten Beispiele aus dem kirchlichen Gesetzbuch lassen bereits erkennen, daß die konkreten Normen, die dort als Naturrecht bezeichnet werden, nicht völlig unveränderlich sind. Die „unmittelbare Gefahr für das religiöse Leben“, auf die das inzwischen aufgehobene kanonische Bücherverbot hinweist, ist heutzutage ein ganz anderer Sachverhalt als der, den der Gesetzgeber von 1917 vor Augen hatte. Ob vorausgehende und bleibende Impotenz tatsächlich noch unvereinbar ist mit dem Verhältnis Ehegatte-Ehegattin, ist nach den Aussagen des Zweiten Vatikanums über die Ehe neuerdings eine offene Frage. Auch ältere Autoren waren sich darüber nicht einig.

Daß jeder Verantwortung für die Gemeinschaft trägt und nach Kräften ein aus dem gesetzwidrigen Verhalten anderer drohendes Unheil für die Gemeinschaft verhüten muß, dürfte heute sicher als naturrechtliche Pflicht betrachtet werden. Das war nicht jederzeit in gleicher Weise überall und immer der Fall. Und sicher gehören die kanonischen Angaben, als konkret umschriebene Prozedur, nicht zu den unveränderlichen Rechtsnormen. Simonie im strengen Sinn des Kaufs oder Verkaufs geistlicher Güter beziehungsweise des Handels mit ihnen ist in sich eher unmöglich als verboten. Welche Vergütung für geistliche Dienste als zulässig erachtet wird und welche nicht, hängt aufs engste mit der sozial-ökonomischen Struktur einer Gesellschaft zusammen. Verschiedene, in den mittelalterlichen Kirchen gebräuchliche Abgaben würden jetzt nicht mehr toleriert werden; und wer kann voraussagen, ob nicht irgendwann in der Zukunft unsere kanonischen Formen der Meßstipendien oder Benefizien als im Widerstreit mit einem „göttlichen Recht“ empfunden werden? Das Urteil des Gesetzgebers von 1917 über die Gefahr für Glauben und Sitten, die eine Mischehe mit sich bringen könnte, unterscheidet sich in bemerkenswerter Weise von einer Sicht, wie sie auf der Bischofssynode zum Ausdruck kam.

Diese Beispiele, ihrer mehr oder weniger zufälligen Erwähnung im kirchlichen Gesetzbuch entliehen, bekräftigen die in den letzten Jahren entwickelte Idee eines veränderlichen Naturrechts. Solche Gedanken haben übrigens Anknüpfungspunkte in alten scholastischen Naturrechtsauffassungen. Man kann, scheint mir, ruhig die Meinung vertreten, daß es keine einzige konkrete Norm menschlichen Handelns gibt, die reines Naturrecht wäre. Der Stand von Kultur und Entwicklung, die Möglichkeit einer Beherrschung der Natur, auch des Menschen eigener Natur, die politischen und sozial-ökonomischen Verhältnisse und viele andere Faktoren mehr sind nicht nur äußerliche Gegebenheiten, die die Realisierung eines abstrakten, ewig gleichen „Naturrechts“ fördern oder behindern können. Sie sind innerlich mitbestimmend für das, was zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte, in einer bestimmten Gemeinschaft das konkret geltende „Naturrecht“ ist.

Als Grundprinzip des Naturrechts kann man aufstellen, daß die Menschen sich in ihrer geistig-materiellen Existenz erhalten und entfalten müssen, in allen ihren individuellen und sozialen Aspekten. Dieses Grundprinzip und seine Anwendungen ändern notwendig ihren konkreten Inhalt mit den Änderungen der konkreten Situationen, in denen sich der Mensch erhalten und entfalten muß. In unserer heutigen Welt haben naturrechtliche Normen wie „du sollst nicht töten“ oder „du sollst nicht stehlen“ einen unvergleichlich breiteren Inhalt als in den Tagen des alten Israel. Soziale Gerechtigkeit, Rassengleichheit, Entwicklungshilfe, Abrüstung, Freiheit der Religion und Weltanschauung und viele andere Dinge erscheinen heute als notwendige Voraussetzung für das Bestehen und die Entwicklung der Menschheit. Das sind für die Menschheit von heute „naturrechtliche“ Forderungen, obwohl sie zu anderen Zeiten nicht oder doch in völlig verschiedenen Formen gestellt wurden. Und auch jetzt noch hat die Verpflichtung zur Durchführung dieser Forderungen in den USA oder Rußland eine andere Be-

deutung als etwa in Neuguinea oder Lappland. Kürzlich wurde auch die Frage gestellt, ob man in bestimmten primitiven Kulturen nicht etwa die monogame Ehe, sondern eine geordnete Polygamie als die dort jetzt noch am besten angepaßte Verwirklichung des Naturrechts annehmen müsse.

Andererseits kann man genausogut sagen, daß jede positive Rechtsnorm eine Konkretisierung einer naturrechtlichen Forderung darstellt. Selbst die so oft als „rein positiv“ angeführten Verkehrsvorschriften sind keineswegs „rein positiv“. Gegenwärtig wird von Moraltheologen und von den Kirchen die Befolgung dieser Vorschriften als Pflicht für den Christen bezeichnet. Wer sich um diese Vorschriften nicht kümmert, wird zu Recht als Übertreter des naturrechtlichen Gebots des Dekalogs „du sollst nicht töten“ betrachtet. Es läßt sich nicht unterscheiden zwischen konkreten Rechtsnormen, die Naturrecht sein sollen, und anderen, die dies nicht sein sollen. Sie sind immer beides gleichzeitig. Ein gewisser Unterschied besteht lediglich in der größeren oder geringeren Breite der Möglichkeiten zur Konkretisierung und Realisierung einer bestimmten naturrechtlichen Norm.

Kirchliche Autorität und Naturrecht

Das kirchliche Gesetzbuch stellt die „Lehre über Glaube und Sitten“ („*doctrina fidei et morum*“) unter die Obhut der Kongregation des Heiligen Offiziums (Kanon 247 § 1). Die Kurienreform Pauls VI. ließ diese Bestimmung unverändert. Die Bischöfe müssen dafür sorgen, daß die Reinheit von Glaube und Sitte bei Geistlichen und Laien bewahrt bleibt (Kanon 336 § 2). Sie sollen vor allem auch über die Glaubens- und Sittenlehre und die sittliche Lebensführung in den Schulen wachen (Kanon 1381, §§ 1 und 2). Unter die kirchliche Zensur fallen Schriften, deren Inhalt religiöser Natur ist oder die Ehrbarkeit der Sitten betrifft (Kanon 1385 § 1, 2). Die authentische Erklärung, wann das göttliche Recht eine Ehe verbietet oder ungültig macht, steht ausschließlich der höchsten kirchlichen Autorität zu (Kanon 1038 § 1).

Wo jedoch vom kirchlichen Lehramt die Rede ist (Kanon 1322 ff.) wird es als dessen Aufgabe erklärt, die geoffenbarte Lehre („*doctrina revelata*“) ehrfürchtig zu bewahren und getreu zu erklären. Daraus entsteht unmittelbar die Frage: umfaßt dann die kirchliche Lehrautorität nur die Überlieferung und Erklärung des positiven göttlichen Rechts, das ja ausschließlich in der Offenbarung gegeben ist und nur aus der Offenbarung erkannt werden kann? Oder besitzt die kirchliche Lehrautorität auch eine Kompetenz für die Überlieferung und Interpretation des Naturrechts, obwohl dies nicht auf der Offenbarung beruht und durch eigene Einsicht in die Natur des Menschen erfaßt werden kann? Letzteres muß, so scheint es, gefolgert werden aus den zahllosen Interventionen der kirchlichen Autorität auf dem Gebiet natürlich-ethischer Normen, vor allem in jüngerer Zeit, in der sich verschiedene Enzykliken mit Lehraussagen über natürlich-ethische Fragenkomplexe befassen. In den Enzykliken „*Rerum Novarum*“,

„Quadragesimo Anno“, „Casti Connubii“ und „Humanae Vitae“ erhebt die kirchliche Autorität den Anspruch, über Naturrecht und natürliche Ethik bindende Aussagen zu machen. Das Erste Vatikanische Konzil erklärte, daß der Papst in der Glaubens- und Sittenlehre die gleiche Unfehlbarkeit wie die Kirche besitzt. Wenn jedoch eine ethische Norm weder direkt noch indirekt in der Offenbarung enthalten ist, sondern auf natürlicher Einsicht und Untersuchung beruht, warum soll dann die kirchliche Obrigkeit zu Beschlüssen befugt sein? Geben hier nicht die profanen Wissenschaften und die von diesen Wissenschaften vorgebrachten Argumente den Ausschlag?

Man hat zur Lösung dieses Problems folgendes vorgeschlagen: Das kirchliche Lehramt hat eine eigene Sendung und eine eigene Kompetenz in ethischen Fragen, insoweit diese aus den Quellen der Offenbarung eine Antwort finden. In Fragen der natürlichen Ethik kommt dem kirchlichen Lehramt zunächst eine negative Kompetenz zu: es kann bestimmte ethische Lehraussagen als im Widerspruch zur Offenbarung erklären. Eine positive Kompetenz auf diesem Gebiet besitzt die kirchliche Autorität kraft der ihr eigenen, spezifischen Sendung nicht. Wohl ist es möglich, daß sie hier eine erzieherische Aufgabe erfüllt, wie dies auf vielen profanen Gebieten – in der Wissenschaft etwa oder der Soziallehre – geschehen ist und noch geschieht. Die Aussagen des kirchlichen Amtes auf natürlich-ethischem Gebiet gehörten dann nicht zum kirchlichen Lehramt im strengen Sinn, sondern wären Ausübung des Hirtenamts oder der kirchlichen Leitungsvollmacht, und zwar als vorläufige, subsidiäre Aufgabe. Haben die Menschen erst einmal auf diesem Gebiet eine genügende Reife und Entwicklung erreicht, dann wäre die Lösung natürlich-ethischer Probleme ihrem Urteil und dem der profanen Wissenschaften zu überlassen.

Wir sind der Meinung, daß diese Lösung alle Beachtung verdient und logisch konsequent erscheint. Es ist klar, daß die technisch-wissenschaftlichen Aspekte etwa der sozialen Gesetzgebung, des internationalen Rechts und der internationalen Rechtsprechung, der Entwicklungshilfe, der Friedensaktion oder der Bevölkerungspolitik nicht unter die amtliche kirchliche Lehrautorität fallen. Es ist gleichfalls unbestreitbar, daß diese technisch-wissenschaftlichen Aspekte auf die konkreten ethischen Normen menschlichen Handelns in diesen Fragen einen entscheidenden Einfluß ausüben. Trotzdem glauben wir nicht, daß sich die Gemeinschaft der Kirche als ganze zu irgendeinem geschichtlichen Zeitpunkt oder auf irgendeiner Stufe menschlicher Entwicklung von jenen Fragen fernhalten kann oder darf. Die Pastoralkonstitution des Konzils über die Kirche in der Welt von heute und das Dekret über das Laienapostolat sagen deutlich aus – und zwar im Gefolge der Grundsätze der Kirchenkonstitution –, daß der christliche Glaube, der aus der Offenbarung des Lebens, des Sterbens und der Auferstehung Christi lebt, einen Auftrag innerhalb unserer Menschheitsgeschichte enthält. Nachdrücklich wird die Mitarbeit der Christen an der Gestaltung dieser Welt und einer menschlichen Ordnung „Apostolat“ genannt. Die christliche Sicht gibt auch dem Begriff der menschlichen Entwicklung in all seinen Fächerungen einen spezifischen Inhalt. Mit Nachdruck wird festgestellt, daß dieser Sektor des kirchlichen Apostolats nicht der

Hierarchie und dem Klerus, sondern den Laien zusteht und daß die Laien hier autonom sind. Der Hierarchie bleibt vorbehalten, die Grundsätze dieses Apostolats aufzuzeigen. Wir möchten dies so interpretieren, daß die Entfaltung einer „natürlichen“, innerweltlichen Ethik primär Aufgabe des christlichen Laien, nicht des hierarchischen kirchlichen Lehramts ist. Das Amt hat die Aufgabe, die in der Offenbarung gegebenen Grundsätze christlichen Handelns in der Welt weiterzugeben und zu interpretieren. Doch dürfte auch diese Unterscheidung niemals „rein“, abstrakt praktiziert werden können, sondern nur unter konkreten, historischen, also veränderlichen Bedingungen.

Das „göttliche“ kirchliche Verfassungsrecht

Das „göttliche positive Recht“ wird im kirchlichen Gesetzbuch in erster Linie als ein absolut unveränderliches Grundgesetz über die hierarchische Verfassung der Kirche gesehen. Alle sind durch göttliches Gesetz verpflichtet, die Lehre des Evangeliums nach Vermögen zu lernen und der wahren Kirche Gottes anzuhängen (Kanon 1322 § 2). Durch göttliche Einsetzung sind in der Kirche Geistliche und Laien unterschieden, wenn auch nicht alle Stufen des geistlichen Amtes auf göttlicher Einsetzung gründen (Kanon 107). Auf Grund ihrer Einsetzung durch Christus unterscheidet die Weihe den Geistlichen vom Laien; den Geistlichen kommt die Leitung der Gläubigen und die Ausübung des Gottesdienstes zu (Kanon 948). Die Jurisdiktion oder Gerichtsbarkeit, die auf Grund göttlicher Einsetzung in der Kirche besteht, ist entweder die des Rechtsbereichs („forum externum“) oder die des Gewissensbereichs („forum internum“), sei sie sakramental oder nicht sakramental (Kanon 196). Nach göttlicher Anordnung besteht auf Grund der Weihe die Hierarchie aus Bischöfen, Priestern und Dienern („ministri“); auf Grund der Jurisdiktionsvollmacht aus dem Primat des Papstes und dem untergeordneten Episkopat (Kanon 108 § 3). In das Amt des Papstes ist jemand kraft göttlichen Rechts eingesetzt, sobald er rechtmäßig gewählt ist und die Wahl angenommen hat (Kanon 109). Der rechtmäßig gewählte Papst erhält unmittelbar, von der Annahme der Wahl an, durch göttliches Recht die höchste und volle Jurisdiktionsgewalt (Kanon 219). Bischöfe werden auf Grund göttlicher Einsetzung Haupt besonderer Kirchen (Kanon 329 § 1). Die katholische Kirche und der Apostolische Stuhl haben den Charakter einer juristischen Person („moralis personae rationem“) auf Grund göttlicher Anordnung; andere, niedriger stehende juristische Personen in der Kirche haben diesen Charakter entweder durch Gesetz oder auf Grund besonderer Errichtung durch die zuständige kirchliche Autorität (Kanon 100 § 1).

Diese Kanones könnten den Eindruck erwecken, daß das Papsttum, der Römische Stuhl, das Bischofsamt, das Priestertum und der Diakonat in ihrer heutigen Form und Struktur unmittelbar auf göttliche Einsetzung zurückgingen. Die geschichtliche Entwicklung jeder dieser Einrichtungen bezeugt jedoch eine Vielzahl konkreter Verwirklichungsformen. Es ist deshalb richtiger zu sagen, daß in diesen Institutionen bestimmte

Daten der Offenbarung konkretisiert und realisiert wurden und daß sie in diesem Sinn göttlichen Rechts sind. Aber diese Konkretisierungen sind zugleich notwendig durch viele mehr oder weniger zufällige, wechselnde historische Faktoren bestimmt, sind deswegen gleichzeitig auch menschliches, veränderliches Recht. Ebenso wenig wie das Naturrecht besteht das positive göttliche Recht in reiner Form. Auch dieses wird nur verwirklicht und kann nur verwirklicht werden in konkreten historischen Situationen und befindet sich damit in einer ständigen Entwicklung.

Papst und Bischöfe

Das apostolische Amt der Bischöfe ist die historische Fortsetzung oder Nachfolge des durch Christus in besonderer Weise den Zwölfen anvertrauten Apostolats. Das Amt des Papstes ist die historische Fortsetzung oder Nachfolge des von Christus an Petrus gegebenen Auftrags. Die Sendung des Petrus und die der Zwölf zusammen war sicher nicht primär eine „juridische“, so daß sie in erster Linie berufen worden wären, um eine organisierte Gesellschaft mit einem System von Gesetzen zu bilden. Wie aus der Schrift hervorgeht, besteht ihr Vorrang zuallererst im Vorrang ihres Glaubenszeugnisses an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn, in der durch Christus garantierten Autorität ihres Glaubens und ihrer Glaubensverkündigung. Die Worte: „wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich“ stellen die Apostel auf eine ähnliche Autoritätsstufe, wie sie Christus in seinem irdischen Leben innehatte. Man kann weder die Autorität Christi noch die der Apostel wiedergeben mit Begriffen wie Jurisdiktion, gesetzgebende, richterliche und strafende Gewalt („jurisdictio“, „potestas legislativa, iudicialis, coercitiva“). Der in den Traktaten über das öffentliche kirchliche Recht gängige Begriff „Christus-Gesetzgeber“ („Christus Legislatores“) als Gründer einer hierarchisch strukturierten „vollkommenen Gesellschaft“ („societas perfecta“), die mit allen Vollmachten ausgestattet ist und über den „vollkommenen Gesellschaften“ profaner Staatsordnungen steht, kann tatsächlich der reformatorischen Kritik nicht standhalten. Wirklich „göttlichen Rechts“ ist die in Christi Namen und in seiner Vollmacht weitergegebene apostolische Sendung zur Verkündigung, die besondere Bestärkung des Glaubens im Petrusamt, die damit gegebene notwendige Einheit der an Christus glaubenden Gemeinschaft mit dem apostolischen und petrinischen Amt und die von jeder irdischen Gewalt unabhängige Freiheit zur Verkündigung. Sehr viel mehr können wir wohl nicht als göttliches Recht im striktesten Sinn qualifizieren. An „göttlichen Rechtspositionen“ konnte Christus seiner Kirche und ihren Leitern nicht mehr geben als das wenige, das er selbst besaß. Er forderte als sein Recht nicht mehr als den Glauben an die Autorität seiner Predigt und die vollkommene Freiheit für das Zeugnis der Wahrheit. Die ganze weitere Organisation der Kirchengemeinschaft und ihrer Regierung hat nur insoweit Sinn und inneren Wert, als sie die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung, die Treue an das Evangelium, das Freisein von jeder irrigen menschlichen Beein-

flutung bewahrt und bestärkt. Das „göttliche Recht“ der Kirchengemeinschaft und ihrer Regierung ist, viel eher als ein erworbener Besitz, der ständige Auftrag zur Selbstbesinnung, Selbstkritik, Bekehrung.

Die Hierarchie

Es wird wohl immer ein Grundprinzip der Kirchenstruktur bleiben, daß das apostolische Amt durch eine sakramentale Weihe übertragen wird. Jedenfalls wird stets das Bewußtsein lebendig bleiben müssen, daß die Einsetzung in ein solches Amt ein Weitergeben der Sendung Christi ist, in seinem Namen, in seiner Vollmacht und in seinem Geist. Es ist nicht vorauszusehen, welche Formen die sakramentale Weihe oder Einsetzung ins Amt in Zukunft noch annehmen kann. Ein bleibendes Grundprinzip wird sein, daß das apostolische Amt sowohl in seiner Fülle als auch teilweise übertragen werden kann. Es ist schwer herauszufinden, ob die „Presbyteroi“ in den urkirchlichen Gemeinden ein kollegiales Bischofsamt oder ein kollegiales Priesteramt ausübten. Auf jeden Fall ist das Amt des Priesters und des Diakons aus einer Teilgabe am apostolischen Bischofsamt entstanden, nicht unmittelbar aus der Einsetzung durch Christus. An die Priester kann die Vollmacht zur Spendung von Firmung und Weihen, wahrscheinlich sogar die der Priesterweihe, gegeben werden. Nach der Lehre des Zweiten Vatikanums verleiht die Konsekration zum Bischof nicht nur die Weihevollmacht, sondern zugleich auch hirtens- und lehramtliche Funktionen. Von jetzt an wird also die Unterscheidung einer doppelten Hierarchie – eine auf Grund der Weihe, eine auf Grund der Jurisdiktion – nicht mehr zur Kirchenstruktur gehören. Auch die Leitungsvollmacht in der Kirche beruht auf der Weihe zum apostolischen Amt und auf der Aufnahme in das Kollegium der Bischöfe.

Auch dieses Kollegium hat als Konkretisierung der apostolischen Sendung eine geschichtlich bestimmte Struktur. Das Amt eines Patriarchen z. B. ist nicht weniger göttlichen Rechts als das eines Diözesanbischofs, und beide Ämter sind in ihrer konkreten Form und Funktion zugleich auch menschlichen oder positiv kirchlichen Rechts. Ich glaube, daß das Bischofskollegium das Ausmaß der Weitergabe von Vollmachten frei bestimmen kann. Sollte jemand zur Ausübung von Weihevollmachten benötigt werden, die an sich mit dem Bischofsamt verbunden sind, ohne daß man ihm auch gleichzeitig regierende und lehramtliche Aufgaben übertragen müßte, dann ist schwer einzusehen, welche Theorie die alleinige Übertragung der Weihevollmachten verhindern sollte. Es gibt auch Priester, die, ohne die Bischofsweihe zu besitzen, eine bischöfliche Leitungsfunktion innehaben, wie die General- und Provinzoberen der Priesterorden. Auch hier liegen Möglichkeiten weiterer Entwicklungen für die konkrete Erscheinungsform der Hierarchie.

Wie sehr die heutige konkrete Form des Petrusamts und dessen Verhältnis zum Bischofsamt historisch bedingt ist, braucht nicht näher erläutert zu werden. Die in unseren Tagen entstandenen Strukturen wie die Bischofssynode, die Bischofskonferenzen,

die Mitgliedschaft von Bischöfen in römischen Kongregationen, deuten auf eine sich weiter entwickelnde Konkretisierung des Kollegialitätsprinzips innerhalb des Bischofskollegiums hin. Es scheint uns deshalb auch verkehrt, diese neuen Strukturen ohne weiteres als positives kirchliches Recht zu betrachten. In ihnen liegt gleichzeitig auch ein Moment göttlichen Rechts, das zugegebener Weise auch in anderen Strukturen realisiert werden kann, aber auf jeden Fall in der einen oder anderen Struktur realisiert werden muß. Selbst die Vorstellung einer ständigen kollegialen Zentralregierung der Weltkirche kann nicht als unorthodox verworfen werden. Das Kriterium ihrer Erwünschtheit oder Unerwünschtheit kann nicht a priori ausgemacht werden. Hier ist allein die größere oder geringere Opportunität und Effizienz für die Sendung des Papstes und der Bischöfe in Kirche und Welt bestimmend.

Klerus und Laien

In dieser Unterscheidung ist tatsächlich ein Prinzip göttlichen Rechts realisiert. Aber auch hier sind andere konkrete Formen der Unterscheidung möglich. Institutionen wie die Priesterräte und die Seelsorgräte in den Bistümern lassen eine demokratisierende Tendenz erkennen. Weitere Entwicklungen sind nicht ausgeschlossen. Es ist nicht a priori unmöglich, daß Vertreter der Geistlichkeit, der Ordensleute und der Laien nicht nur beratende Stimme erhalten, sondern auch an der Beschlußfassung und der Regierung teilnehmen. Es ist zu erwarten, daß solche Vertreter auch auf der Ebene der Bischofskonferenzen in Funktion treten. Selbst Aussichten auf eine kollegiale Zentralregierung der Kirche, an der auch Vertreter dieser Gruppen teilnehmen würden, können nicht als im Widerstreit mit dem göttlichen Recht gebrandmarkt werden. Schon im Mittelalter wurde ein ökumenisches Konzil als eine Repräsentation der ganzen Christenheit betrachtet, wo auch die Fürsten oder ihre Gesandten als Vertreter der Laien teilnahmen. Auch hier hat es keinen Sinn, die zukünftige Entwicklung mit Argumenten sogenannten göttlichen Rechts in die eine oder andere Richtung zu zwingen, ob man diese Richtung nun konservativ oder progressiv nennen will. Die Ämter des Papstes und der Bischöfe können auch in mehr kollegialen und demokratischen Strukturen bestehen und ihre Funktion ausüben. Niemand wird leugnen, daß auf einem ökumenischen Konzil der päpstliche Primat bestehen bleibt und seine Funktion ausübt; und dennoch ist er darin Teil eines Kollegiums. Ob kollegiale und demokratische Strukturen anderen vorzuziehen sind, kann sich nur aus praktischen, in der Erfahrung erprobten und geprüften Motiven erweisen.

Einsetzung durch göttliches Recht

Daß der Papst, nach Annahme der rechtmäßigen Wahl, durch göttliches Recht in sein Amt eingesetzt wird, bedeutet, daß dieses Amt als Garant der Einheit des Bischofs-

kollegiums und der Einheit der Kirchen seinem Inhalt nach nicht durch die Wähler bestimmt wird, sondern durch die glaubende Einsicht der Kirche in die Aufgabe des fortdauernden Petrusamts. Dasselbe gilt übrigens in gleicher Weise für das Bischofsamt als Fortsetzung des Apostelamts. Es bedeutet nicht, daß der jetzt geltende konkrete Inhalt von Papst- und Bischofsamt ausschließlich göttlichen Rechts sei; noch weniger gilt dies für die Bestimmung zu diesen Ämtern. Jahrhundertlang galt dafür der Grundsatz: wer allen vorangehen muß, muß durch alle gewählt werden (Leo I.). Bischöfe, auch der von Rom, mußten durch Klerus und Volk gewählt werden. Daß Bischofsernennungen dem Papst vorbehalten bleiben, ist erst im späteren Mittelalter in der lateinischen Kirche zur Regel geworden.

„Juristische Person kraft göttlichen Rechts“

Soweit ich sehe, besitzt die Aussage, daß die katholische Kirche eine „juristische Person“ („*persona moralis*“) ist, keine kanonisch-juridische Bedeutung. In ihrer Gesamtheit tritt die katholische Kirche nie und nirgends als Subjekt von Rechten und Rechtsverpflichtungen auf. Man kann deshalb hier auch „*persona moralis*“ nicht mit „juristische Person“ übersetzen. Der Sinn kann nur der sein, daß diejenigen, die zur katholischen Kirche gehören, eine Gemeinschaft bilden.

Die Aussage, daß der Apostolische Stuhl kraft göttlicher Einsetzung den Charakter einer „juristischen Person“ hat, kann sich natürlich nicht auf die gesamte römische Kurie beziehen, sicher nicht als Aussage des Gesetzgebers von 1917. Gemeint ist, daß nur das Amt des Papstes den Charakter einer „juristischen Person“ oder „Rechtspersönlichkeit“ kraft göttlicher Einsetzung hat. Aber dann wird der Ausdruck „juristische Person“ nicht als *Terminus technicus* gebraucht; denn „juristische Person“ bedeutet einen nicht-persönlichen Träger von Rechten und Rechtsverpflichtungen, wie etwa eine Stiftung oder eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit. Dieses nicht persönliche Subjekt kann natürlich nur am Rechtsverkehr teilnehmen und Rechtsakte setzen mittels persönlicher Vertreter, die im Namen dieses Subjekts auftreten. Der Papst jedoch tritt in der Ausübung seines Amtes nicht als Vertreter dieses Amtes auf, das man sich dann als Subjekt der primatialischen Rechtspflichten und Rechte vorstellen müßte. Die Person des Papstes selbst ist Subjekt dieser Rechte und Rechtspflichten, nicht ein personifiziertes Amt. Der Begriff des Papstamts als Rechtspersönlichkeit kraft göttlicher Einsetzung beinhaltet dann auch nichts anderes, als daß das Papstamt als Fortsetzung des Petrusamts eine bleibende Einrichtung der Kirchenverfassung ist. Dieser Begriff ist übrigens erst zur Zeit der Kodifizierung des Kirchenrechts im kirchlichen Gesetzbuch entstanden. Vorher wurden in der gesamten Tradition andere Begriffe verwendet, um das gleiche anzuzeigen, wie etwa die Begriffe „Heiliger Stuhl“, „Stuhl des Petrus“, „Stellvertreter Petri“, „Stellvertreter Christi“ und andere.

Nur unter einer Rücksicht tritt der Papst als Vertreter eines nicht-persönlichen Rechtssubjekts auf, dort nämlich, wo es um die vermögensrechtlichen Ansprüche und

Pflichten des Heiligen Stuhls geht. Nicht der Papst persönlich ist Eigentümer dieses Vermögens oder Subjekt von Pflichten, sondern der Heilige Stuhl, in dessen Namen es der Papst verwaltet. In diesem Sinn kann der Apostolische Stuhl in technischer Bedeutung „Rechtspersönlichkeit“ genannt werden, aber dann nicht durch göttliches Recht, wie es im kirchlichen Gesetzbuch verstanden wird. Auch hierfür wurden übrigens früher andere Begriffe verwendet, wie z. B. „das Vermögen des Petrus“ („patrimonium Petri“).

Auch am Begriff „juristische Person“ oder „Rechtspersönlichkeit“ sieht man also, daß ein in der Schrift enthaltenes oder allgemein naturrechtliches Prinzip nicht anders als in veränderlichen Begriffen konkretisiert werden kann.

Auf der Bischofssynode haben viele Teilnehmer darauf gedrungen, die kirchlichen Gesetze stärker am Evangelium auszurichten. Andererseits warnten sie davor, sich allzu schnell auf das göttliche Recht oder auf das Naturrecht zu berufen. Sie hielten hier größte Vorsicht für geboten.

Tatsächlich gibt es „göttliches Recht“ nicht in reiner Form und kann es nicht geben. Selbst die Einsetzung des Petrus und der Apostel durch Christus ist dies nicht. Auch Christus kleidete seinen Auftrag in Bilder und Vorstellungen seiner Zeit. Dieses Urbild wird für alle Zeiten für die Kirchenordnung richtungweisend bleiben, aber es kann nicht als konkrete Rechtsnorm gehandhabt werden. Es wäre einerseits eine gefährliche Haltung, wollte man jede Entwicklung kirchlicher Einrichtungen abweisen mit der Begründung, sie seien „göttlichen Rechts“. Andererseits haben sich Bemühungen um eine Dezentralisierung der Kirchenordnung, um eine gewisse Demokratisierung, um Mitsprache von Geistlichen, Ordensleuten und Laien, um größere Autonomie der Ortskirchen, um kollegialere Formen der Kirchenregierungen in gleicher Weise vor mißbräuchlicher Argumentation mit dem „göttlichen Recht“ zu hüten. Man sollte in Diskussionen über diese Fragen den persönlichen Gehorsam eines jeden gegenüber Christus zugrunde legen, wie auch die ehrliche Besinnung auf das, was Christus mit der Sendung Petri und der Apostel und weiteren Anordnungen für die Struktur der Kirche beabsichtigte. Darüber hinaus gelten ausschließlich Motive, die den wirklichen Interessen der Predigt und der Seelsorge dienen. Es liegt auf der Hand, daß hier zeitgemäße Vorstellungen über eine wirksame Regierung und Regierungsorganisation kräftig mitsprechen. Auch eine Kirchenverfassung kann nicht in Einrichtungen und Strukturen funktionieren, die den Menschen dieser Zeit fremd sind und in denen sie sich heimatlos fühlen. Die immer neue Anpassung kirchlicher Einrichtungen und Regelungen an die Bedürfnisse der eigenen Zeit, in ständiger Besinnung auf das Tun Christi, ist sicher ein Auftrag des „göttlichen Rechts“.

Literatur:

J. Neumann, Das „ius divinum“ im Kirchenrecht, in: Orientierung 31 (1967) 5–8; J. David, Das Naturrecht in Krise und Läuterung (Köln 1967); ders., Kirche und Naturrecht, in: Orientierung 30 (1966) 129–133; Das Naturrecht im Disput, hrsg. von F. Böckle (Düsseldorf 1966).